



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2023, Nr. 20

18. Juli 2023

Ordnung zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (OBA)

Aufgrund von § 10 Abs. 8 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GB. S. 1) in der Fassung vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 12.07.2023 folgende Ordnung zur Durchführung von Berufungs- und Auswahlverfahren an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (OBA) beschlossen:

§ 1 Ausschreibung

(1) Das Rektorat schreibt Professuren, Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren in der Regel international und mit einer Bewerbungsfrist von vier Wochen aus. Das Rektorat bildet im Benehmen mit dem Dekanat der zuständigen Fakultät eine Ausschreibungskommission die einen Ausschreibungstext erarbeitet und dem Rektorat über das Dekanat vorlegt. Der Ausschreibungskommission gehört ein Rektoratsmitglied oder ein Mitglied des Dekanats der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, als Vorsitzende/r an; ihr müssen außerdem mindestens die Gleichstellungsbeauftragte, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Das Geschlechterverhältnis soll insgesamt und unter den professoralen Mitgliedern ausgeglichen sein. Der Ausschreibungskommission sollen insgesamt nicht mehr als elf Mitglieder angehören. Der Ausschreibungstext beinhaltet die Funktionsbeschreibung sowie Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben und verweist auf die gesetzlichen Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 47 LHG. Der Ausschreibungstext soll fachlich so breit abgefasst werden, dass ein möglichst großer Kreis geeigneter Bewerberinnen und Bewerber angesprochen wird. Die Ausschreibungskommission soll gegebenenfalls Vorschläge für die Veröffentlichung in geeigneten fachspezifischen Medien machen.

(2) Frauen sind unter Hinweis auf die von der Hochschule verfolgte Hebung des Frauenanteils in Forschung und Lehre ausdrücklich zur Bewerbung aufzufordern. Hinzuweisen ist auf das Genderprofil der Hochschule und gegebenenfalls des Faches, das Selbstverständnis der Pädagogischen Hochschule Freiburg als familienfreundliche Hochschule, die gegebenenfalls zunächst befristete Anstellung und die bevorzugte Berücksichtigung Schwerbehinderter bei gleicher Eignung. Für Rückfragen ist eine kompetente Ansprechpartnerin oder ein kompetenter Ansprechpartner zu benennen.

Eine Übersicht der von der Hochschule regelmäßig erwarteten Bewerbungsunterlagen gemäß Anlage 2 ist auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Freiburg einzustellen. Auf diese Aufstellung ist in der Ausschreibung zu verweisen. Der Text ist in einer geschlechtergerechten Sprache abzufassen.

§ 2 Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission

(1) Das Rektorat bildet im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags zur Besetzung einer Professur eine Berufungskommission. Der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. Der Berufungskommission gehört ein Rektorsmitglied oder ein Mitglied des Dekanats der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, als Vorsitzende/r an; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören. Der Berufungskommission müssen mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer angehören. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Der Berufungskommission sollen die Mitglieder der für die Ausschreibung der betreffenden Professur gebildeten Ausschreibungskommission angehören. Das Geschlechterverhältnis soll insgesamt und unter den professoralen Mitgliedern ausgeglichen sein. Die Kommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen. Der Kommission sollen insgesamt nicht mehr als zwölf Mitglieder angehören. Bei der Auswahl der Mitglieder soll sichergestellt werden, dass sie für die gesamte Dauer der Kommissionsarbeit zur Verfügung stehen.

(2) Das Rektorat bildet im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags für die Berufung von Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren oder von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren eine Auswahlkommission, die von einem Rektorsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, geleitet wird. Der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Auswahlkommission zu. Die Professorinnen und Professoren verfügen über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte, eine Akademische Mitarbeiterin oder ein Akademischer Mitarbeiter sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören. Der Auswahlkommission sollen die Mitglieder der für die Ausschreibung der betreffenden Junior- oder Tenure-Track-Professur gebildeten Ausschreibungskommission angehören. Das Geschlechterverhältnis soll insgesamt und unter den professoralen Mitgliedern ausgeglichen sein. Der Kommission sollen insgesamt nicht mehr als zwölf Mitglieder angehören. Bei der Auswahl der Mitglieder soll sichergestellt werden, dass sie für die gesamte Dauer der Kommissionsarbeit zur Verfügung stehen. Im Berufungsverfahren zur Besetzung einer Tenure-Track-Professur sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich in den Ausschreibungs-, Berufungs- und Auswahlkommissionen von einem von ihr zu benennenden Mitglied oder einer oder einem von ihr zu benennenden Angehörigen der Hochschule vertreten lassen.

(4) Die bisherige Inhaberin beziehungsweise der bisherige Inhaber der zu besetzenden Professur darf nicht Mitglied der Kommission sein. Dies gilt auch für vorgezogene Berufungen. In Berufungs- und Auswahlkommissionen sind ständige Gäste nicht zugelassen.

§ 3 Befangenheit

(1) Die Mitglieder einer Berufungs- oder Auswahlkommission sind verpflichtet gegenüber der Kommission unverzüglich offenzulegen, wenn gegen sie Ausschlussgründe gemäß § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) oder Gründe, die Anlass geben, eine Befangenheit im Sinne von § 21 LVwVfG zu besorgen, vorliegen oder sich im Laufe der Kommissionsarbeit ergeben.

(2) Die oder der Vorsitzende der Berufungs- oder Auswahlkommission muss Hinweise im Sinne von Abs. 1 prüfen und nach pflichtgemäßem Ermessen über die Information der Berufungskommission und des Rektorats entscheiden. Bekannt gewordene Befangenheitsgründe sind unabhängig von der Offenbarungspflicht der Kommissionsmitglieder auch von Amts wegen zu berücksichtigen.

(3) Als Gründe für die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 21 LVwVfG kommen insbesondere in Betracht:

- a. ein Verwandtschaftsverhältnis, das nicht unter die absoluten Befangenheitskriterien fällt, eine besondere persönliche Nähe oder dokumentierte bzw. dokumentierbare Konflikte,
- b. ein Lehrer-Schüler-Verhältnis (Die bloße Begutachtung - nicht Betreuung - einer Promotion oder einer Habilitation begründet für sich genommen keine Besorgnis der Befangenheit),
- c. ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten drei Jahre,
- d. eine enge wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten fünf Jahre, z.B. gemeinsame Forschungsanträge, -projekte oder Publikationen (Eine enge wissenschaftliche Kooperation im Sinne des § 21 LVwVfG liegt nicht bei jeder wissenschaftlichen Kooperation vor, sondern ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anhand des Umfangs und der Intensität zu prüfen. Beiträge im gleichen Sammelband oder eine Herausgeberschaft können, müssen aber keine Besorgnis der Befangenheit begründen. Wissenschaftliche Konflikte und Konkurrenz können ebenso geeignet sein, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen),
- e. gegenseitige Begutachtungen innerhalb der letzten drei Jahre
- f. gemeinsame oder konkurrierende wirtschaftliche Interessen

(4) Die Besorgnis der Befangenheit kann auch im Zuge des Verfahrens eintreten, etwa durch unsachliche Äußerungen oder Verhaltensweisen, die geeignet sind, Zweifel an der Unvoreingenommenheit eines Kommissionsmitglieds auszulösen.

(5) Liegen Ausschlussgründe gemäß § 20 LVwVfG oder Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit gemäß § 21 LVwVfG vor, entscheidet das Rektorat im Benehmen mit der Berufungskommission, ob das betroffene Mitglied der Berufungskommission von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen wird. Das betroffene Mitglied wirkt an dieser Entscheidung nicht mit. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes bestellt das Rektorat auf Vorschlag der Dekanin

beziehungsweise des Dekans der betroffenen Fakultät unverzüglich ein Ersatzmitglied. Ein vorübergehender Ausschluss für die Dauer der Vorauswahl der im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden Bewerberinnen und Bewerber kommt in Betracht, wenn bei Gewährleistung der Professorinnen- und Professorenmehrheit, des Fachprinzips und des Grundsatzes der Kooptation kein geeignetes Ersatzmitglied zur Verfügung steht. Sofern eine die Besorgnis der Befangenheit gegen ein Mitglied der Berufungskommission auslösende Bewerbung nach der Vorauswahl weiter berücksichtigt wird, erfolgt ein endgültiger Ausschluss.

(6) Die Abs. 1 – 4 gelten entsprechend für die Mitglieder der übrigen mit dem Berufungsverfahren befassten Gremien und für die zuständigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger; die Betroffenen sind ggf. von der Mitwirkung an dem Berufungsverfahren ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsordnung der Berufungs- oder Auswahlkommission

(1) Die Berufungs- oder Auswahlkommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt unter Berücksichtigung des vom Rektorat vorläufig festgelegten Dienstantrittstermins einen verbindlichen Terminplan auf und legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes schriftlich fest. Die Verfahrensdauer vom Ende der Ausschreibungsfrist bis zur Beschlussfassung des Fakultätsrates soll acht Monate nicht überschreiten. Die Arbeit der Berufungskommission soll so organisiert werden, dass alle, insbesondere auch die hochschulexternen Mitglieder regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen können.

(2) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche zu deren Sitzungen ein. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist Vertraulichkeit zu wahren. Für die Arbeit der Kommission gilt die Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg entsprechend.

(3) Über die Sitzungen der Berufungskommission sind Protokolle zu fertigen. Die oder der Vorsitzende bestellt Mitglieder der Hochschule zur Protokollführung. Alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Überlegungen sind im Protokoll zu dokumentieren, damit die für den Berufungsvorschlag maßgeblichen Erwägungen nachvollzogen werden können. Alle Abstimmungen und deren Ergebnisse sind zu protokollieren. Sowohl zu den Sitzungen der Berufungskommission als auch zu jedem Vorstellungsvortrag ist eine Anwesenheitsliste der Mitglieder der Kommission zu führen. Die Protokolle sind der Kommission zur Korrektur, Ergänzung und Genehmigung vorzulegen. Falls eine einstimmige Genehmigung nicht zustande kommt, haben die Mitglieder der Kommission das Recht, eine abweichende Darstellung zu Protokoll nehmen zu lassen. Diese abweichende Darstellung ist Teil des Protokolls der betreffenden Sitzung.

(4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat zu gewährleisten, dass allen Mitgliedern alle Berufungsunterlagen zugänglich sind. Der oder die Vorsitzende weist die Mitglieder in der konstituierenden Sitzung der Kommission auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die Bestimmungen zur Befangenheit hin. Die Bewerbungsunterlagen dürfen im weiteren Verfahren lediglich den gemäß § 48 Abs. 3 LHG und § 14 Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg am Berufungsverfahren

Beteiligten zugänglich gemacht werden. Die datenschutzgerechte Aufbewahrung und Weitergabe der Unterlagen sind zu gewährleisten.

(5) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission informiert die Bewerberinnen und Bewerber über den Fortgang des Berufungsverfahrens.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle maßgeblich. Diese ergeben sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen nach § 47 LHG aus der Funktionsbeschreibung, dem Ausschreibungstext und den Auswahlkriterien.

(2) Als Auswahlkriterien sollen im Rahmen der Anforderungen des Ausschreibungstextes insbesondere berücksichtigt werden:

- wissenschaftliche und ggf. künstlerische Qualifikation
- nationale und internationale Sichtbarkeit in der Forschung, z.B. Publikationen, Vorträge und Einwerbung von Drittmitteln
- pädagogische Eignung
- besonderes Engagement in der Lehre
- Bereitschaft zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Bereitschaft, die Gender-Thematik in Forschung und Lehre einzubringen

Die Konkretisierung, gegebenenfalls weitere Auswahlkriterien und die Gewichtung der Kriterien legt die Kommission unter Bezug auf die zu besetzende Stelle zu Beginn des Berufungs- oder Auswahlverfahrens so fest, dass sie geeignet sind, ein umfassendes Leistungsbild der Bewerberinnen und Bewerber zu erstellen. Forschungs- und lehrbezogenen Kriterien sollen dabei insgesamt gleich gewichtet werden, sofern durch die Ausschreibung keine Schwerpunktsetzung im Bereich der Forschung oder Lehre getroffen wird. Die Kommission hat bei der Festlegung und der Anwendung der Kriterien zu berücksichtigen, ob diese geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Auswirkungen auf die Bewertung weiblicher und männlicher Bewerber haben und dies bei ihren Entscheidungen gegebenenfalls zu berücksichtigen. Die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber sind auch vor dem Hintergrund der jeweils wissenschaftlich produktiven Zeit und des beruflichen Status vergleichend zu bewerten.

§ 6 Aktive Suche nach Bewerberinnen

(1) In den Berufungsverfahren ist durch die Ausschreibung und eine aktive Suche nach geeigneten Kandidatinnen darauf hinzuwirken, dass sich listenfähige Frauen auf die zu besetzenden Professuren, Tenure-Track- und Juniorprofessuren bewerben.

(2) Die Aufgabe, geeignete Kandidatinnen zur Bewerbung zu ermuntern, wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden der Berufungs- bzw. Auswahlkommission auf die Gleichstellungsbeauftragte übertragen. Bei der aktiven Suche und gezielten Ansprache geeigneter Kandidatinnen aus dem In- und Ausland sind beispielsweise die einschlägigen Datenbanken (AcademiaNet, FemConsult, femdat, scientifica, CEWS, FEMtech, EPWS) zu nutzen. Mit der Vorlage des Berufungsvorschlags an die im

weiteren Verfahren zuständigen Gremien hat die Berufungskommission über die Maßnahmen und die Ergebnisse der aktiven Suche nach geeigneten Kandidatinnen zu berichten. Wenn der Bericht gemäß Satz 3 nicht vorliegt, gibt das Rektorat den Berufungsvorschlag zurück.

§ 7 Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber

Sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten eingegangen sind, muss die oder der Vorsitzende der Kommission unverzüglich die Schwerbehindertenvertretung hierüber informieren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schwerbehindertenvertretung ist dann als beratendes Mitglied der Kommission zu allen Sitzungen zu laden. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber sind zur Anhörung einzuladen, es sei denn, sie erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen offensichtlich nicht. Sofern die Bewerbungen von Schwerbehinderten im Berufungs- oder Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt werden sollen, so darf dies nur nach Erörterung mit der Schwerbehindertenvertretung erfolgen. Die Beratungen und Beschlussfassungen über die Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerberinnen oder Bewerbern sind in den Sitzungsprotokollen und dem Abschlussbericht zu dokumentieren. Eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung ist dem Berufungsvorschlag gegebenenfalls beizufügen.

§ 8 Synopse

Nach Ende der Bewerbungsfrist wird eine vergleichende Übersicht der eingegangenen Bewerbungen (Synopse) erstellt. Die Synopse soll von einem in dem zu besetzenden Fachgebiet wissenschaftlich qualifizierten Mitglied der Berufungskommission (Professorin/Professor oder Akademische Mitarbeiterin/Akademischer Mitarbeiter) erstellt werden.

Sie soll in enger Anlehnung an den Auswahlkriterien die Vergleichbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber gewährleisten und dabei der Vielfalt akademischer Lebensläufe gerecht werden. Nichtfachliche Kriterien, insbesondere Anzahl und Alter der Kinder und die Pflege von Angehörigen, sind insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Bewertung der Leistungen im Bezug zum Lebensalter relevant sind.

§ 9 Anhörung

(1) Die Kommission prüft anhand der Bewerbungsunterlagen und der Synopse eingehend die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere das Vorliegen der erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, und trifft eine Auswahl für die Einladung zur Anhörung. Dabei sollen in der Regel sechs Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt werden. Bei der Besetzung von Professuren in Fächern, in denen Frauen bzw. Männer unterrepräsentiert sind, sollen bei entsprechender Qualifikation mindestens zur Hälfte Bewerberinnen bzw. Bewerber in die Begutachtung der Schriften einbezogen und zu Vorstellungsvorträgen eingeladen werden. Abweichungen sind zu begründen.

(2) Die Berufungskommission legt das Programm der Anhörungen der Bewerberinnen und Bewerber fest, das in der Regel aus einem öffentlichen Teil mit einem wissenschaftlichen Vortrag, einer Lehrveranstaltung im Fach mit Aussprache und einem nichtöffentlichen Gespräch der Kommissionsmitglieder mit den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Weitere Elemente, z.B. eine Unterrichtsstunde, können vorgesehen werden. Der Ablauf ist so zu gestalten, dass für alle Bewerberinnen und Bewerber Chancengleichheit gewahrt wird. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über die Rahmenbedingungen der Veranstaltungen wie Zahl und Niveau der Teilnehmenden bei der Einladung informiert werden.

(3) Im Anschluss an die Vorstellung stellt die Kommission die von ihr als listenfähig angesehenen Bewerberinnen und Bewerber fest. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der zuständigen Fakultät hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen.

§ 10 Auswärtige Gutachten

(1) Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von W3-Professuren legt die Berufungskommission gleichzeitig mit der Feststellung der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber fest, welche zwei auswärtigen Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftler um die Erstattung vergleichender Gutachten über die als listenfähig angesehenen Bewerberinnen und Bewerber gebeten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Gutachterin beauftragt wird. Ein Abweichen von diesen Vorgaben ist zu begründen. Die Befangenheitsregeln des § 3 gelten entsprechend. Die Gründe für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind zu dokumentieren.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind umfassend über die Ausrichtung der zu besetzenden Professur und die Auswahlkriterien zu informieren. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen auf dieser Grundlage eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vorschlagen. Den Gutachterinnen und Gutachtern darf eine möglicherweise bereits erwogene Reihung der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber nicht mitgeteilt werden.

§ 11 Berufungsvorschlag

Die Kommission beschließt, bei Professuren der Besoldungsgruppe W3 und bei Tenure-Track-Professuren unter Würdigung der auswärtigen Gutachten, einen Berufungsvorschlag und den Abschlussbericht. Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten und zugleich festlegen, in welcher Reihenfolge die Ruferteilung erfolgen soll. Die Kommission kann mit einer besonderen Begründung abweichend hiervon eine Liste mit weniger oder mehr Vorschlägen vorlegen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende fasst eine ausführliche Begründung des Berufungsvorschlags (Abschlussbericht). Jedes Mitglied ist berechtigt, ein Minderheitsvotum beizufügen. Die Stellungnahmen der Studiendekanin oder des Studiendekans und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung sind dem Abschlussbericht beizufügen. Der Abschlussbericht mit dem ausgefüllten Formblatt zur Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG (Anlage 3) und der gesamten Berufsakte (Berufungsvorschlag) ist dem Dekanat der zuständigen Fakultät zuzuleiten.

§ 12 Fakultät

(1) Der Berufungsvorschlag für Professuren bedarf der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats. Zu Berufungsvorschlägen für Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren wird der zuständige Fakultätsrat angehört. Ein Berufungsvorschlag ist dem Fakultätsrat in seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung beziehungsweise Stellungnahme vorzulegen. Den Mitgliedern des Fakultätsrates ist mindestens eine Woche lang Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Berufungsvorschlag im Dekanat zu geben. Mit der Einladung zur Fakultätsratssitzung ist auf die Auslage hinzuweisen.

(2) Unverzüglich nach der Befassung des Fakultätsrates leitet die Dekanin oder der Dekan den Berufungsvorschlag und das Protokoll der Beratung und der Beschlussfassung im Fakultätsrat der Rektorin oder dem Rektor zu.

§ 13 Senat

(3) Die Rektorin oder der Rektor legt den Berufungsvorschlag für Professuren dem Senat in seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Stellungnahme vor. Den Mitgliedern des Senates ist mindestens eine Woche lang Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Berufungsvorschlag im Rektorat zu geben. Mit der Einladung zur Senatssitzung ist auf die Auslage hinzuweisen.

§ 14 Rektorin/Rektor

Die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren werden von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule auf der Grundlage des Berufungsvorschlags gemäß § 11 berufen. Soweit die Zuständigkeit zur Erteilung des Einvernehmens nicht gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 LHG auf die Rektorin oder den Rektor übertragen ist, holt die Rektorin oder der Rektor das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums zum Listenvorschlag ein; in allen anderen Fällen ist die Berufung dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen. Die Rektorin oder der Rektor erteilt den listenplatzierten Bewerberinnen und Bewerbern einen Zwischenbescheid und erteilt den Ruf auf die zu besetzende Stelle.

§ 15 Verfahren bei gemeinsamen Berufungsverfahren (Joint Appointment)

Im Falle von Berufungsverfahren, die gemeinsam mit einer anderen Hochschule durchgeführt werden, soll vor der Erstellung der Funktionsbeschreibung und der Bildung der Berufungs- oder Auswahlkommission eine Vereinbarung über die Gestaltung des Verfahrens zwischen den Hochschulen getroffen werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Sie gilt für alle Berufungsverfahren, die nach diesem Tag beginnen.

Freiburg, den 18.07.2023

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor

Anlage 1**Landesverwaltungsverfahrensgesetz****§ 20 Ausgeschlossene Personen**

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:
 1. der Verlobte,
 2. der Ehegatte,
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 4. Geschwister,
 5. Kinder der Geschwister,

6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21 Besorgnis der Befangenheit

- (1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.
- (2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.

Anlage 2

Von den Bewerberinnen und Bewerbern sind in Berufungs- und Auswahlverfahren in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- aktueller Lebenslauf (unterschrieben)
- einschlägige Zeugnisse und Urkunden
- Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der sonstigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen unter Benennung von fünf für das Fachgebiet der zu besetzenden Professur besonders relevanten Arbeiten
- Aufstellungen der
 - betreuten Promotionen und Abschlussarbeiten bzw. der Mitgliedschaften in Promotionskollegs
 - Lehrerfahrungen und Lehrkonzepte (unter Berücksichtigung von Genderaspekten)
 - Aktivitäten in der wissenschaftlichen Weiterbildung
 - bewilligten, laufenden und abgeschlossenen Drittmittelvorhaben
 - erhaltenen Auszeichnungen, Stipendien und Preise
 - Gutachtertätigkeiten
 - Auslandsaufenthalte und internationalen Kooperationen
 - Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung und in Fachgesellschaften
 - eigenen Fortbildungen
- Nachweis der Schulpraxis gemäß § 47 Abs. 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (sofern für die ausgeschriebene Professur einschlägig)
- Darstellung des Forschungs- und des Lehrprofils und entsprechender konzeptioneller Überlegungen für die zu besetzende Professur unter Berücksichtigung von Genderaspekten

Die Liste wird auf der Homepage der PH Freiburg veröffentlicht.

Anlage 3**Beantragung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums gemäß § 48****Abs. 3 Satz 1 LHG:**

1. Funktionsbeschreibung der zu besetzenden Professur:
Fakultät:
Nachfolge:
2. Der Funktionsbeschreibung der Professur wurde vom MWK zugestimmt mit Schreiben vom Az., oder
Die Funktionsbeschreibung der Professur ist Bestandteil des genehmigten Struktur- und Entwicklungsplans vom....., Seite....., genehmigt durch das MWK mit Schreiben vom, Az.;
3. Die Hochschule bestätigt, dass die Stelle mit der genannten Funktionsbeschreibung zum vorgesehenen Zeitpunkt frei und besetzbar ist:
4. Die Hochschule bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens gemäß § 48 LHG. Das Verfahren ist in den Unterlagen der Hochschule dokumentiert.
5. Falls eine W 3-Professur nicht international ausgeschrieben wurde: Begründung, weshalb von der Vorgabe des § 48 Abs. 2 Satz 1 LHG abgewichen wurde:
6. Anzahl der Bewerbungen:
davon Frauen: davon
Schwerbehinderte:
7. Folgende Reihung wurde beschlossen:
Primo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)
Secundo loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)
Tertio loco: (Name, Geburtsdatum, derzeitige berufliche Stellung ggf. mit dienstrechtlicher Einordnung)
8. Besonderheiten im Verfahren (insbesondere Hausberufungen, Einwendungen der Gleichstellungsbeauftragten oder des Schwerbehindertenvertreters)

9. Einstellungsvoraussetzungen der Bewerber gemäß § 47 LHG:

	primo loco	secundo loco	tertio loco
Name			
Hochschulstudium			
Pädagogische Eignung / Lehrerfahrung			
Bes. Befähigung zu wissenschaftlicher (Promotion) / künstlerischer Arbeit			
Zusätzliche wissenschaftliche Leistung (Habilitation, habilitationsäquivalente Leistungen) i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 a LHG			
Alt.: Zusätzliche künstlerische Leistungen i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 b LHG			
Alt.: Besondere Leistung i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 4 c LHG (mindestens 5jährige Berufspraxis, davon 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches)			
<i>Soweit erforderlich:</i> Facharztprü-			

	primo loco	secundo loco	tertio loco
fung			
<i>Soweit erforderlich:</i> Einvernehmen des Klinikums			
<i>Soweit erforderlich:</i> Schulpraxis			

10. Bei W 3-Professuren:

Vor der endgültigen Festlegung der Reihung wurden folgende Gutachten eingeholt: (Name und Funktion des Gutachters, Votum)

11. Kurze Begründung (ggf. unter Bezugnahme auf die Entscheidungsunterlagen des Vorstandes) der Reihung einschließlich einer Bewertung möglicherweise vorliegender Sondervoten und sonstiger abweichender Stellungnahmen gesetzlicher Verfahrensbeteiligter sowie bei W 3-Professur Auseinandersetzung mit den Gutachten (ggf. zusätzliche Begründung für Hausberufung und bei Einer- oder Zweierliste).

12. Bestätigung der Hochschule, dass die Regelungen der §§ 3, 4 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. die §§ 78 bis 83 Landesbeamtenversorgungsgesetz beachtet wurden.

Hinweis: Spätestens bei Ernennung muss die Zustimmungserklärung des abgebenden Dienstherrn dem MWK vorliegen

12.1. Lebensalter des Erstplatzierten zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Ruferteilung

bis 47 Jahre:	§ 48 Abs. 2 Satz 1 LHO:	ja	nein
47 bis 52 Jahre:	§ 48 Abs. 2 Satz 2 LHO:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47 bis 52 Jahre:	§ 48 Abs. 4 Nr. 6 und 7 LHO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
47 bis 52 Jahre:	§ 48 Abs. 3 LHO	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>

* hierzu wird auf die jeweils aktuellen VwV-Sonderregelungen Hochschulen verwiesen

ab 52 Jahre:	§ 48 Abs. 5 Nr. 1 LHO:	<input type="checkbox"/> *	<input type="checkbox"/>
--------------	------------------------	----------------------------	--------------------------

* Einwilligung des FM erforderlich

13. Einholung der Zustimmung der Evangelischen Landeskirchen bzw. des Nihil Obstat durch das MWK erforderlich? ja nein

14. Bei Erstberufung in ein Professorenamt (nur bezüglich Erstplatzierter/m) ist beabsichtigt, ein Probendienstverhältnis (auf drei Jahre) zu begründen (§50 Abs.1 LHG) ja nein

Anlage(n):

- Ausschreibungstext
- Gutachten (nur bei Einerliste, Hausberufung oder abweichender Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten)
- ggf. abweichende Stellungnahme des Studiendekans in Kopie

Freiburg, den 18.07.2023

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor